

## **Selbständige müssen schreiben oder zahlen**

**Geschäftswagen** – Geänderte Besteuerung sorgt für mehr Bürokratie –  
Auf Fahrtenbuch kann nicht verzichtet werden

Die Befürworter der neuen Regelung zur Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge sprechen von der Eindämmung „mißbräuchlicher Steuergestaltungen“, die Gegner unter anderem von „schizophrenen Änderungen“. Die Regelung wurde rückwirkend ab Januar 2006 geändert. Betroffen sind hauptsächlich Selbständige wie Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler.

### 1. Selbständige

Selbständige, die dem Finanzamt durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen, daß z.B. 60 % ihrer zurückgelegten Fahrten mit dem betrieblichen Pkw Fahrten auch betrieblich veranlasst waren, brauchen nur 40 % der privat veranlassten Fahrten als Entnahme zu versteuern. Wollen sie sich die Mühe der Einzelaufzeichnungen ersparen, so wird die sog. Ein-Prozent-Methode angewandt: Pro Monat werden pauschal 1 % des „inländischen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung“ (incl. Extras und Umsatzsteuer) als Privatanteil besteuert. Bei einem 40.000,- €-Wagen sind das monatlich 400,- €.

Diese Regelung gilt grundsätzlich weiter auch für 2006. Doch kann die sog. Ein-Prozent-Regelung nur noch dann angewendet werden, wenn das Fahrzeug zum „notwendigen Betriebsvermögen“ gehört. Im Klartext: Der auf die betrieblichen Fahrten entfallende Anteil muß nachweislich mehr als 50 % betragen. Dies bedeutet, daß jeder Selbständige, der das vereinfachte Ein-Prozent-Verfahren anwenden möchte, dem Finanzamt per Fahrtenbuch oder durch vergleichbare Aufzeichnungen dokumentieren muss, daß er seinen Geschäftswagen zu mehr als der Hälfte in betrieblichem Interesse nutzt.

Oder anders ausgedrückt: Um die Vereinfachung nutzen zu können, muß zuvor Buch geführt werden. Wobei natürlich auch weiterhin bei Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches am Ende des Jahres das steuerlich günstigere Ergebnis gewählt werden sollte: „ein Prozent-Regelung“ oder „tatsächliche Privatnutzung“. Hinzu kommt, daß in den Fällen, in denen der betriebliche Pkw auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eingesetzt wird, die dafür bisher vorgesehene Pauschalregelung (0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer werden dem Monatseinkommen zugeschlagen) entfällt. Die Fahrstrecke

kann nun nur noch mit 0,30 Cent pro Entfernungskilometer Gewinn mindernd geltend gemacht werden.

Wird der Pkw nicht überwiegend im betrieblichen Interesse eingesetzt (weniger als 50 %), so gehen die betrieblich gefahrenen Kilometer nicht verloren. Sie können mit 0,30 Cent je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Alternativ ist der anteilige Ansatz der tatsächlich für diesen Pkw angefallenen Kosten möglich (Benzin, Inspektionen, Reparaturen, Steuern und Versicherungen).

## 2. Arbeitnehmer

Keine Änderungen ergeben sich für Arbeitnehmer, die ihren Firmenwagen auch privat beziehungsweise für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nutzen dürfen. Sie können auch weiterhin den Privatanteil nach der Ein-Prozent-Methode versteuern, wenn sie sich nicht (freiwillig) die Mühe machen wollen, ein Fahrtenbuch zu führen und den tatsächlichen Aufwand in „dienstlich“ und „privat“ gefahrene Kilometer aufzuteilen.

## 3. Praxishinweis

Für den individuellen Nachweis der betrieblich/dienstlich oder privat durchgeführten Fahrten gilt grundsätzlich, gleichermaßen für Selbständige wie Arbeitnehmer: Das Fahrtenbuch muß das ganze Jahr über durchgehend geführt werden. Wird das Fahrtenbuch elektronisch geführt, dürfen die technisch erfaßten Aufzeichnungen nicht nachträglich geändert werden können). Jede betriebliche/dienstliche und private Fahrt ist anzugeben – die betriebliche/dienstliche mit Anfangs- und Endkilometerstand, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchten Geschäftspartnern. Auch Umwegstrecken möchte das Finanzamt aufgelistet sehen. Für Privatfahrten einschließlich der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügen die Kilometerangaben. Wichtig: Das nachträgliche Anfertigen eines Fahrtenbuches anhand von Notizzetteln ist nicht zulässig.

Ihr MAW-Team